

<p>Entscheidendes Gremium: Hauptausschuss</p> <p>fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris von Wrycz Rekowski</p> <p>Federführendes Amt: Eigenbetrieb Klinikum Südstadt Rostock</p>	<p>Beteiligt: Kämmereiamt Zentrale Steuerung</p>						
<p>Annahme einer Spende/ Zuwendung an den Eigenbetrieb „Klinikum Südstadt Rostock“ der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Höhe von insgesamt EUR 150,00 (hier: für das Klinikum)</p>							
<p>Geplante Beratungsfolge:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="189 842 395 869">Datum</th> <th data-bbox="400 842 1118 869">Gremium</th> <th data-bbox="1123 842 1412 869">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="189 875 395 902">03.05.2022</td> <td data-bbox="400 875 1118 902">Hauptausschuss</td> <td data-bbox="1123 875 1412 902">Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	03.05.2022	Hauptausschuss	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
03.05.2022	Hauptausschuss	Entscheidung					

Beschlussvorschlag:

Die Zustimmung zur Annahme der Spende/ Zuwendung an das Klinikum Südstadt Rostock von insgesamt 150,00 EUR gemäß der der Beschlussvorlage beigefügten Anlage wird erteilt.

Beschlussvorschriften:

§ 6 (3) Nr. 5 Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

bereits gefasste Beschlüsse:

-

Sachverhalt:

Das Klinikum Südstadt Rostock einschließlich des angeschlossenen Hospizes am Klinikum Südstadt hat im Zeitraum vom 01.01. bis 28.02.2022 eine Spende/ Zuwendung über insgesamt EUR 150,00 mit einem Einzelwert von je EUR 100,00 bis EUR 1.000,00 gemäß beigefügter Aufstellung erhalten.

Nach § 44 Abs. 4 der Kommunalverfassung M-V i.V.m. § 6 (3) Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, ist die Entscheidung über die Annahme von Geld- und Sachzuwendungen mit einem Einzelbetrag von EUR 100,00 bis EUR 1.000,00 durch den Hauptausschuss der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu treffen.

Das Geld ist jeweils mit dem Hinweis auf eine Spende bzw. Zuwendung beim Klinikum eingegangen. Hat der Spender bisher um eine Spendenbescheinigung gebeten, liegen die Adressdaten vor und die „Erklärung über die Hingabe einer Geldzuwendung im Sinne § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung“ ist eingeholt worden, sonst ist die Adresse derzeit nicht bekannt.

Die Zuwendung wird durch das Klinikum ausschließlich und unmittelbar im Sinne der §§ 51 ff. AO für die gemeinnützigen Zwecke Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§52 Abs. 2 Nr. 3 AO), Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO), Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO), Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 7 AO) verwendet.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen des Eigenbetriebes Klinikum Südstadt Rostock in Höhe von 150,00 EUR.

in Vertretung

Dr. Chris von Wrycz Rekowski
Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters und
Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung

Anlagen

1	Aufstellung der Spenden und Zuwendungen	öffentlich
---	---	------------